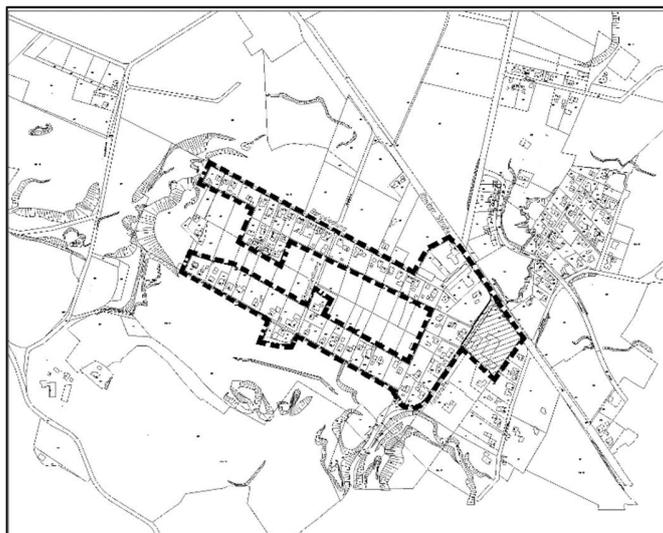




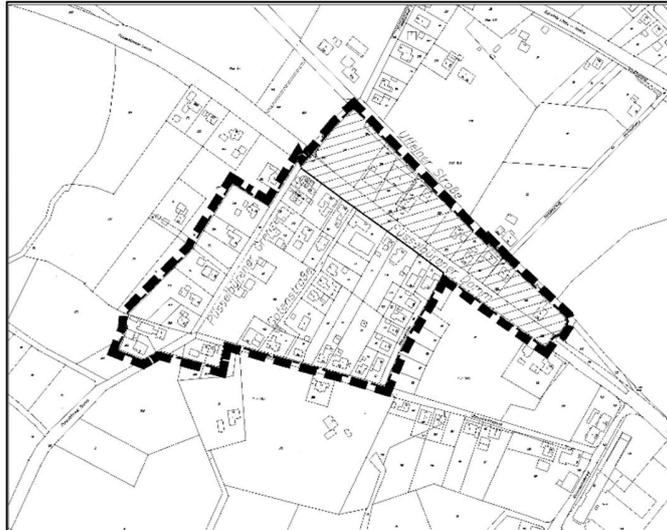
Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 31. März 2020 zur Satzung für bebaute Bereiche im Außenbereich der Stadt Ibbenbüren, 8. Änderung Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 18. März 2020 den Entwurf zur 8. Änderungssatzung zur Satzung für bebaute Bereiche im Außenbereich der Stadt Ibbenbüren für die fünf Satzungsgebiete Nr. 6 „Bergsiedlung“, Nr. 10 Püsselbürener Damm/Gotenstraße“, Nr. 12 „Teutohang“, Nr. 20 „Schlangenspättken“ und Nr. 23 „Püsselbürener Damm/Rehdiek“ gemäß § 35 (6) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV.NRW. S. 202) als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wurde die Begründung beschlossen.

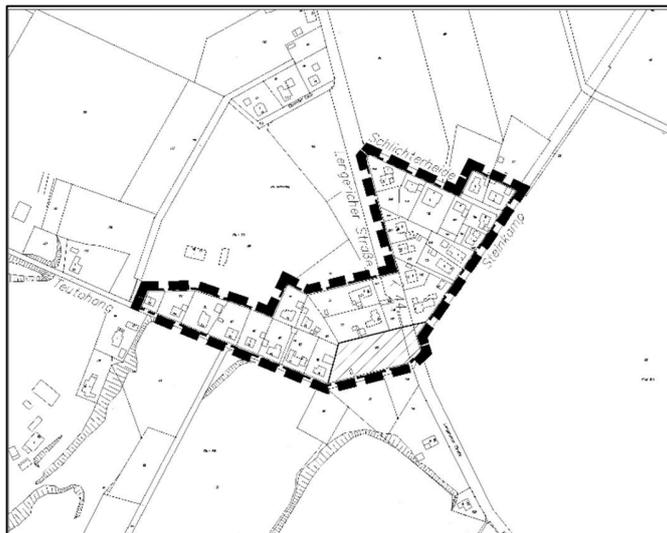
Die genauen Grenzen der Geltungsbereiche der vorgenannten fünf Satzungsgebiete sind in den nachfolgend abgedruckten Auszügen aus der deutschen Grundkarte (vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt) jeweils durch eine gerissene Linie gekennzeichnet.



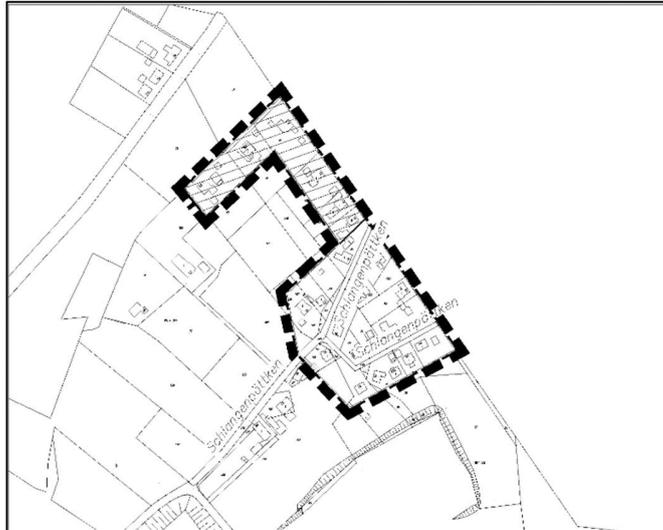
Satzungsbereich Nr. 6 „Bergsiedlung“



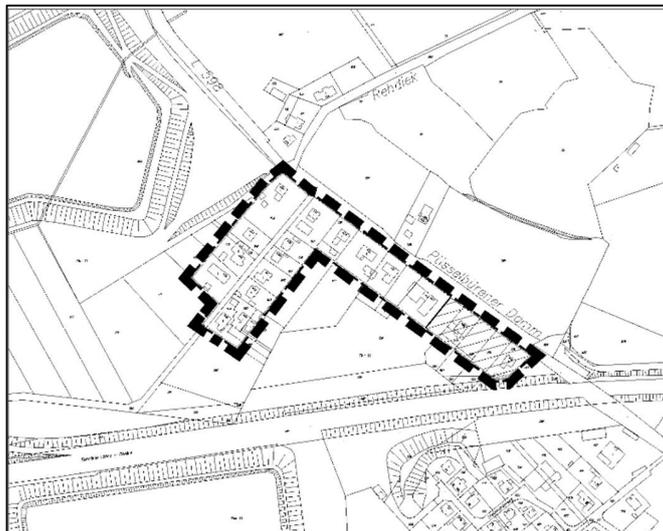
Satzungsgebiet Nr. 10 „Püsselbürener Damm/Gotenstraße“



Satzungsgebiet Nr. 12 „Teutohang“



Satzungsbereich Nr. 20 „Schlangengraben“



Satzungsbereich Nr. 23 „Püßelbüener Damm/Rehdiel“

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 8. Änderungssatzung zur Satzung für bebaute Bereiche im Außenbereich der Stadt Ibbenbüren in der Fassung des Beschlusses vom 18. März 2020 gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft. Die 8. Änderungssatzung zur Satzung für bebaute Bereiche im Außenbereich der Stadt Ibbenbüren kann einschließlich der Begründung sowie die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (z.B. Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien) im Technischen Rathaus der Stadt Ibbenbüren, Fachdienst Stadtplanung, Roncallistraße 3-5, 49477 Ibbenbüren, 2. Etage, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Informationen zur Planung sind auch unter www.ibbenbueren.de/bauleitplanung einsehbar.

Hinweise:

- a) Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bauleitplan und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- b) Gemäß § 215 (1) BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 8. Änderung zur Satzung für bebaute Bereiche im Außenbereich der Stadt Ibbenbüren schriftlich gegenüber der Stadt Ibbenbüren unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 8. Änderungssatzung zur Satzung für bebaute Bereiche im Außenbereich der Stadt Ibbenbüren wird hiermit gemäß § 2 (3) und (4) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-BekanntVO) vom 26. August 1999 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren vom 22. Dezember 1997 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht und gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft gesetzt.

Gem. § 7 (6) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ibbenbüren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 31. März 2020

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister
gez. Dr. Schrammeyer